

## Zu Plautus.

(Schluss.)

In dem Monologe, den der Parasit Pers. 53 mit den Worten beginnt:

*Veterem atque antiquom quaestum maiorum meum  
Servo atque obtineo,*

fährt er V. 65 fgg. fort:

*Nam publicae re causa quiquomque id facit  
Magis quam sui quaesti, animus induct potest  
Eum esse civem | ét fidelem | ét bonum.*

Da es sich bei dem letzten Verse nicht lediglich um einen Hiatus in der Cäsur handelt, so darf ich vielleicht darauf rechnen, dass meine Bemerkungen nicht kurzweg als unberechtigt gegenüber der Nothwendigkeit der Hiatusconservirung abgewiesen werden, obwohl Ussing auch hier findet: 'nulla fere mutatione opus est.' Von den versuchten Heilungen des Verses hat keiner einen Schimmer von Wahrscheinlichkeit. Der einzige, der äusserlich empfehlenswerth scheinen könnte, *qua fidelem qua bonum*, ist sprachlich falsch; denn *qua* — *qua* heisst immer 'ohne Unterschied sowohl — als auch'<sup>1</sup>. Die Herausgeber müssen offenbar annehmen, dass der Parasit, der mit der grössten Schamlosigkeit seine Geschäftspraxis auseinandersetzt, hier den höchst moralischen Grundsatz ausspreche, es sei lobenswerth im Staats- und nicht

---

<sup>1</sup> Ich kann es im Interesse meiner Sprachkenntnisse nicht genug bedauern, dass Klotz 'Grundzüge' S. 152 sich nicht herbeigelassen hat mich zu belehren, warum Most. 1047 *qua mares qua feminae*, das sonst bei Plautus stehend ist, an dieser Stelle nicht passt. Nach Schölls Citat muss man glauben, dass er in Klotz' verschwiegene Motive eingeweiht ist. Bis ich besser unterrichtet bin, nehme ich an, dass es für Klotz genügt eine Emendation als unpassend zu bezeichnen, wenn sie einen Vers berichtigt auf Kosten eines Hiatus.

persönlichen Interesse ein Sykophant zu sein. Das scheint mir eine gründliche Verkennung der plantinischen Komik zu sein. Der Parasit kennt zwei nach seinen Begriffen schickliche Berufe, erstlich den des Parasiten. Diesen haben sein *pater, avos, proavos* etc. gründlich betrieben,

*Unde ego hunc <nunc> quaestum obtineo et maiorum locum*<sup>1</sup>.

Der zweite anständige Beruf ist der eines Sykophanten, der *sine suo periculo it aliena ereptum bona*, natürlich *sui quaesti causa*. Dieser Beruf gefällt ihm nicht, ebenso wenig diejenigen, *qui faciunt, mihi placent*. Nach diesem, übrigens ziemlich gewaltsam herbeigezogenen Ausfall gegen die Sykophanten soll er nun fortfahren: 'Die uneigennütigen Sykophanten sind vortreffliche Bürger'? Wie kann man dem Plautus eine so philiströse Platttheit zutrauen? Ich bin überzeugt, dass er geschrieben hat:

*Eum esse civem nec fidelem nec bonum.*

*Nam* ist in der bekannten Weise in der occupatio gebraucht (Seyffert Scholae I § 22): 'Von denjenigen Sykophanten, die *publicae rei causa magis quam sui quaesti id faciunt*, rede ich nicht; denn die sind gar nichts werth'. Und nun wird im folgenden auseinandergesetzt, wie man denen das Handwerk legen sollte, nämlich dass sie nur *cum suo periculo* ihr Gewerbe treiben müssten.

Der Hiatus Pers. 550:

*'Urbis speciem vidi, | hominum mores perspexi parum*

würde allseitig, nicht nur von Ussing und Leo, respectirt werden, wenn er zufällig in die Diärese fiel. Ritschl hat ihn durch die gewiss nicht empfehlenswerthe Umstellung *mores hominum*, Schöll durch Einsetzung von *autem* entfernt. Ich setze auch hier wie Men. 961 das demonstrative Pronomen zu *homines* hinzu und zwar lieber dahinter als vorher: *homin(um hor)um mores*, ohne mich von dem Gleichklange abschrecken zu lassen.

Derselbe Fall wie V. 550 liegt vor V. 685:

*Cruminam hanc emere | aut facere, ut remigrét domum.*

Den Hiatus dulden nur diejenigen, die auf diesem Gebiete so ziemlich alles vertragen. Man hilft sich mit *uti*, mit *aut emere* oder *facere eam*. Ich halte *<huc> ut rem. d.* für das wahrscheinlichste. *Huc domum* hat Plautus Amph. 684, Epid. 315, Merc. 555 (*ad me huc domum*), ähnliches an zahllosen Stellen.

<sup>1</sup> Schölls Widerlegung meiner Ergänzung *nunc* verstehe ich wieder nicht. Er sagt: 'at dudum obtinuit'. Es handelt sich darum, was seine Vorfahren früher gethan haben und er jetzt thut.

Meine Vermuthung 'Pros.' S. 79 A., dass Poen. 742 zu schreiben sei:

*Foras egredi eccum video lenoném Lycum,*

und dass das natürlich von den Herausgebern aufgenommene *egredier* (*egredietur* CD, Leo schreibt *egrediri* nach Brix zu Men. 754) nicht richtig sein könne, erhält jetzt, denke ich, ausreichende Unterstützung dadurch, dass der cod. Turn. nach Lindsay *egredie* hatte.

Von den für meine Theorie, dass z. B. *mea ara* weder als Tribrachys noch als Trochäus gemessen werden dürfe, gefährlichsten Stellen ist die eine jetzt wenigstens in Fleckeisens Terenz beseitigt, der sich von mir ('Pros.' S. 385) hat überzeugen lassen, dass Hec. 48 heissen muss:

*fácite, ut vostra auctoritas*

*Meae auctoritati fáutrix adiutrixque sit*

statt *auctoritati*. Eine zweite, Trin. 1090, wird unten besprochen werden. Die dritte ist Poen. 871:

*Síne pennis voláre háud fáciest; meae alae pennas nón habent.*

Meine Versuche 'Pros.' S. 384 sind kümmerliche Nothbehelfe. Ich war nachher in der festen Ueberzeugung, dass *méae álae* recht wenig wahrscheinlich und *meae álae* ganz unmöglich ist, also *meae* schwerlich richtig sein kann, auf den Gedanken gekommen, dass es eine an die Stelle des richtigen *si* getretene Interpolation sei, als ich nachträglich fand, dass thatsächlich *si*, wenn auch nur in B, überliefert ist: *facile símeae*, CD *facile st mee*. Also: *háud fáciest, si alae*. Dass das sehr schlagend wäre, wage ich allerdings nicht zu behaupten. Es giebt aber viele Verse, die nie geheilt werden werden, und leider nicht sehr viele, bei denen wir es einem reinen Zufalle verdanken, dass wir nicht bloss auf die Handschriften des Plautus angewiesen sind, die nur Falsches verbürgen.

Vielleicht lässt sich einer oder der andere von denen, die sich durch prosodische Gründe nicht bestimmen lassen, meiner Correctur des in gleicher Weise fehlerhaften *béne évenisse* Poen. 1078 in *bene vortisse* beizustimmen ('Pros.' S. 390), durch die Thatsache umstimmen, dass bekanntlich *res bene vertit* nicht nur überhaupt der übliche Ausdruck ist, sondern sich auch bei Plautus überall, wo es der Vers erlaubt, wenigstens siebenmal, findet, Aul. 788, Capt. 361, Cure. 662, 729, Pers. 329, Trin. 500, 572, *male* viermal, Cure. 273, Pers. 453, Pseud. 682, Truc. 147, *recte*

Aul. 218, hingegen *bene evenire*, wenn ich nicht sehr irre, nur einmal, Trin. 715, *male Curc.* 39, Rud. 1178, *facile et fortunata* Epid. 243, *lepide prospereque* Pseud. 574, wo überall der Vers *verttere* nicht verträgt.

Milphio hat Poen. 1086 gesagt:

*Festivom facinus venit mi in mentem modo.*

Auf die Frage des Hanno: *Quid id est?* giebt nun nach unseren Handschriften Milphio die, wie mir scheint, höchst merkwürdige Antwort: *Tua opus est opera.* Dass der Gefragte ganz correct antworten müsse: 'das *festivom facinus* ist das und das', wird Niemand erwarten, der einigermaßen den Plautus kennt. Aber die Antwort muss doch, wenn der Gefragte nicht etwa seinen Scherz mit dem Fragenden treiben oder sonst absichtlich ausweichen will, einigermaßen Bezug auf die Frage haben, was, soviel ich sehe, hier nicht der Fall ist, aber hergestellt wird, wenn vor *opus* eingeschoben wird *eo*: *Tua éo opust ópera.*

Dem Verse Pseud. 532:

*Virtúte regi | Agathocli antecésseris*

oder *Agáthocli | antecésseris* hat man mit so äusserlichem Flickwerk wie Einschub von *tu* aufhelfen zu können gemeint. Dem ist entschieden der p. VI der kleineren Ausgabe mitgetheilte Vorschlag Schölls: *vel regi* vorzuziehen. Ich halte es aber für besser, denselben Sinn durch Einschlebung von *ipsi* vor *Agathocli* oder vielmehr von *gi ips* zwischen *re-i* zu erzielen. Die Handschriften haben nämlich sämmtlich nicht *regi*, sondern *rei*, wodurch sie verrathen, dass sie zwischen *re* und *i* irgend etwas nicht haben lesen können oder wollen.

Der *rex Agathocles* erinnert mich an den *rex Antiochus*, der es sich ebenfalls gefallen lassen muss einen Vers zu verunzieren, Poen. 693 fg.:

*Ego id quaero hospitium, úbi ego curer móllius,*

*Quam regi Antiocho | oculi curari solent.*

Als ich 'Prosodie' S. 516 fg. dafür empfahl *eculei* zu schreiben, glaubte ich, es genüge darauf aufmerksam zu machen, dass die Pflege der Augen jemandes doch schwerlich Anlass zu einer solchen Anspielung hätte geben können, dass wir hingegen aus Granius Licinianus wissen, dass Antiochus Epiphanes durch seine Vorliebe für *asturcones* Aufsehen erregte. Ich bin inzwischen belehrt worden, dass unter *oculi* die *ὀφθαλμοὶ βασιλέως* zu verstehen sind, ja man hat sogar so schreiben wollen. Ich finde die *oculi*, resp. *ὀφθαλμοί*, in uneigentlichem Sinne wo möglich

noch verkehrter. Dass man die Pflege, die die Aerzte oder sonst wer den Augen des Königs (oder Prinzen) angedeihen lassen, zum Gegenstande eines Witzes überhaupt macht und speciell zum Vergleich mit der Aufnahme, die man sich selber wünscht, heranzieht, ist gewiss recht merkwürdig, noch weniger aber verstehe ich, wie man es sich denken soll, dass 'dem Könige' seine Hofleute gepflegt werden. Oder soll *regi* heissen 'vom Könige'? Die Ponys werden für den König von seinen Stallknechten auf seinen Befehl so gepflegt, dass es der Gegenstand eines Witzes wird. Wenn hingegen die Hofleute besonders gut gepflegt wurden, so werden sie das wohl selbst besorgt haben; jedenfalls aber sind sie nicht dem Könige gepflegt, und schwerlich würde davon viel in das Publikum gedrungen sein, während wir wissen, dass der *asturco* des Königs Antiochus bei einer *pompa* auffiel.

Unter den 'Prosodie' S. 15—18 ('Nachtr.' S. 4) angeführten Belegen für die Länge des *e* (oder *i*) im Ablativ der dritten Declination sind zwei besonders bedenkliche aus dem Pseudolus, V. 616 und 761:

*'Esne tu an non és ab illo milite Macédonio? und  
'Omnes ordiné sub signis dúcam legiónés meas.*

Hermanns von Ritschl und Flecksisen angenommene Correctur des ersten Verses: *e Macedonia* findet gewiss mit Recht keinen Beifall mehr. Ich habe es lange für wahrscheinlich gehalten, dass Plautus, der durchaus keine griechische Declination kennt, auch *Macedo*, *Macedōnis* nicht geduldet, sondern, wie bekanntlich Ennius *Hannibālis* und *Hectōris* sagte, so auch *Macedo* latinisirt und *Macedōnis*, also auch *Macedōnius* gesagt habe. Dem steht aber ein Vers entgegen, Mil. 44:

*Triginta Sardi, séxaginta Mácedones.*

Ob es nun besser ist *militē* oder *militā* (B hat *militite*) zu schreiben oder vielleicht umzustellen: *Mácedoniensi militite* (CD haben nicht *Macedonio*, sondern *Macedonico*; Pseud. 1041 steht *vir Macedoniensis*), lasse ich dahin gestellt. Den V. 761 aber glaube ich von dem Fehler *ordinē* befreien zu können. Ich will kein Gewicht darauf legen, dass die Handschriften sämtlich nicht *ordine*, sondern *ordines* haben. Es liegt gar zu nahe, darin nur eine Assimilation an *omnes* zu sehen. Aber möglich ist es doch wenigstens, dass dies *s* ein Rest von dem *his* ist, das meiner Meinung nach vor *sub signis* einzusetzen ist. Ich meine, Pseudolus hält bei diesen Worten den Brief mit dem Erkennungs-

zeichen in die Höhe als Panier, unter dem er seine Streitmacht aufführen wird.

Pseud. 625 ergänze ich:

*'Immo adest. Ps. Tun attulisti? | H. 'Egomet.*

*Ps. Quid dubitās dare?*

zu *attulisti id*, nicht bloss um um jeden Preis den Hiatus oder die Messung *Egōmet* zu vermeiden, sondern weil A *attulistin* hat; wenn nicht etwa Schöll p. VII dies richtig deutet: *Tun? attulistin?*

Pseud. 650 bleibt *Suam | huc ad nos* natürlich nach Leo unangefochten. Fleckeisen, Ritschl, Götz und sogar Ussing schreiben *Huc suam ad nos*, 'ne cum hiatu legatur *'Suam huc'*', womit man sich als Nothbehelf allenfalls zufrieden geben könnte, Schöll p. VII *Suampte*, was ganz unerhört ist (einmal *suompte*). Ich vermuthet:

*qui argēntum adferret atque expressam imāginem*

*Suam (ab se) huc ad nos, cum eo aiebat velle mitti  
mūlierem.*

Die Möglichkeit die verdorbene Ueberlieferung durch einen rettenden Hiatus zu schützen ist selbst Ussing und Leo abgeschnitten Pseud. 802:

*Hominum āvaritia ego sūm factūs improbiōr coquos*

oder *Hominūm avaritia*. Dass der Versanfang so nicht gelaute haben kann, wird wohl allgemein anerkannt ausser von denen, die *avāritia* für möglich halten. Deswegen hat man *ego* umgestellt: *Hominum ēgo avaritia* und, da auch *sūm factūs* nicht richtig sein kann, *factus sum*. Leo und Schöll (p. VII) ändern: *Hominūm vitio ego sum* zwar recht gewaltsam, aber an sich nicht übel, wenn mir auch der von Leo geltend gemachte Grund, dass 'der Gegensatz zum folgenden *non meopte ingenio* einen allgemeinen Begriff erfordere', schlechterdings nicht einleuchten will. Wenn *hominium vitium* ein richtiger Gegensatz zu *meum ingenium* ist, so ist das bestimmte namhaft gemachte *vitium*, welches ganz allein hier gemeint ist, ein ebenso richtiger Gegensatz. Wir wissen jetzt durch Lindsay, dass der cod. Turn. wirklich das hat, was ohne Künstelei in der Wortstellung zu erwarten war: *Avaritia hominum*; übrigens aber wird dadurch nur bestätigt, dass die Wortstellung in der Ueberlieferung geschwankt hat. Es ist gleich zulässig den Vers anständig lesbar zu machen (wenn es darauf ankommt) mit der Vulgata: *Hominum ēgo avaritia factus sum* — wie, was ich vorziehen würde, wenn ich mich zu entscheiden hätte:

*Ego aváritia hominum fáctus s. i. c.*

Rud. 49 muss, glaube ich, heissen:

*Lenóni erat hospes pár sui Siculús senex*

statt *Ei erat hospes*. Die Ausgaben haben *Erát ei hospes*, Spengel 'T. M. Plautus' S. 231 meint, dass *Ei érat hospés par úllius* S. s. 'richtiges Versmass giebt', eine Meinung, mit der ich die Hoffnung auf Verständigung aufgebe.

Ebenso muss meiner Ueberzeugung nach der *leno* eingefleckt werden V. 61:

*Id híc est Veneris fánum. et leno ad prándium*

*Vocávit adulescéntem huc*

statt *fánum | et eo*. Fleckeisen schreibt *fanum Veneris*, Schöll *et eadem*.

Den Hiatus Rud. V. 65:

*Lenónem abisse. | ád portum adulescéns venit*

beseitigt Schöll durch *advenit*, besser Fleckeisen durch Einsetzung von *quom* hinter *portum* 'adsentiente et Muellero et Luebberto de Quom coni. p. 64 sqq. 223 sqq.: etsi nullum Plautus exemplum huius generis habet (Ter. duo) totaque narratio caret coniunctionibus'. Den zweiten Grund halte ich für ganz nichtig. Statt *quom* dürfte aber *dum* nothwendig sein. Es folgt:

*Illorum navis longe in altum abscesserat.*

Ein Prosaiker hätte wahrscheinlich *interim* hinzugefügt (Hand Turs. II p. 308) und auch Plautus, wenn es der Vers erlaubt hätte. S. Brix Mil. 1271.

Die eben aus dem Seesturm errettete Palästra bricht in Klagen aus, dass ihre *pietas praecipua* von den Göttern so belohnt werde, Rud. 190 sqq.:

*Nam | hóc mihi aut labórist labórem hunc potíri,*

*Si | érga paréntem aut deós me impídivi.*

*Sed, íd si paráte curávi ut cavérem,*

*Tum hoc mihi indecore, inique, immodeste*

*Datis, di.*

Darüber kann kein Zweifel sein, dass sie meint, sie werde sich über ihr Unglück nicht beklagen dürfen, wenn sie sich hätte Impietät zu Schulden kommen lassen; wenn sie aber stets eifrig bemüht gewesen sei dies zu vermeiden, so behandeln sie die Götter ungerecht. Wie aber das, was die Kritiker zur Herstellung des Textes gefunden haben, diesen Inhalt zum Ausdruck bringen soll, ist mir nicht verständlich, mögen sie nun *Nam | hoc mi haud labori est*, *Nam mi hóc haud laborist* oder *Nam hoc mi*

*haū sit labori, Nam hoc haūd est labori* oder *Nam hoc m̄hi nil laborist* einsetzen. Welchen Sinn man bei allen diesen Schreibweisen dem Worte *labor* zugeschrieben hat, weiss ich nicht; nach dem, was mir über die Bedeutung des Wortes bekannt ist, ist *hoc haūd laborist* und *nil laborist* widersinnig. Der Fehler liegt in *aut*, das man wie so sehr oft lediglich der äusseren Leichtigkeit zu Liebe in *haut* geändert hat, ohne sich allzusehr über den Sinn den Kopf zu zerbrechen. Ich bin überzeugt, dass *aut* verlesen ist statt *sat*:

*Nam hoc m̄hi sat laborist* —,

d. h. *laboris est*: 'Ich bin genügend geplagt, wenn ich schuldig bin, im anderen Falle ist die Behandlung über die Massen ungerecht'.

Den Hiatus im zweiten Verse beseitigen andere auf gewaltsame Weise, Schöll durch Zusatz von *Sic* vor *si*. Ich halte *Si* <ego> *erga* für äusserlich ebenso wahrscheinlich und dem Sinne nach für besser: *ego — me impiavi*. V. 194 hat Skutsch vortrefflich hergestellt: *nam quid habebunt sibi digni impii posthac* statt *sibigni* oder *sibi igni*. Vgl. Amph. 185.

Wenn der Versanfang Rud. 481 von Seyffert richtig, wie es scheint, hergestellt ist: *Heus* <avi>, *Ptolemocratia* aus *Eu si* oder (*Heus si* mit Zwischenraum zwischen beiden Wörtern (cod. Turn. hat *Heus aga si*), so muss die zweite Hälfte lauten: *cápe hanc urnam tibi*. Möglich mag das sein; ich würde als Herausgeber schreiben:

*Heus évi, Ptolemocrátia, hanc urnam cápe tibi,*

auch um die Häufung von acht Kürzen zu vermeiden.

Dass Rud. 497 der fehlende Schlussjambus:

*Utinám, quom in aedis me ad te adduxistí* —

wahrscheinlich aus Mil. 121 *in aedis me ad se deduxit domum* zu entnehmen ist, habe ich in den Abhandl. für L. Friedländer S. 543 bemerkt. Die Herausgeber setzen *tuas* hinzu, Schöll *lutum*, Langen Fleckeis. Jahrb. 1889 S. 175 *hospitem* usw.

Rud. 561 hat A nach Götz-Schöll:

*Nescio quem metuentes miserac? nocte hac aiunt proxuma,* die übrigen Handschriften *hac nunc* (so auch cod. Turn.) oder *non*. Das vorletzte Wort ist also in der Ueberlieferung unlesbar gewesen. *Aiunt* setzen zwar Götz-Schöll nebst Leo, der auf Ribbeck z. Mil. 61 verweist, in den Text, werden damit aber hoffentlich keinen Anklang finden, denn der folgende Vers lautet:

*Se iactatas atque eiectas hodie esse aiunt e mari.*

A hat offenbar sein *aiunt* daher entnommen in der bekannten Weise. Die meisten Herausgeber haben *vero* in den Text gesetzt, was unbegreiflich wäre, wenn dies nicht als Lesart von A gegolten hätte. Ich habe 'Prosodie' S. 225 A. gesagt, es sei 'sicherlich *nocte hac tota proxuma* zu schreiben', und Ussing hat dies angenommen, bereut es aber in den Anmerkungen: 'aliud fuisse credo, fortasse *nuper*'. Schöll bemerkt dazu: 'Brixius accusativum recte requirebat'. Dass Plautus Zeitbestimmungen auf die Frage wie lange? nur im blossen Accusativ, nie mit *per* (*per Dionysia* etc. heisst 'während der D.') oder im Ablativ hat, war mir wirklich nicht unbekannt. Aber ich glaubte, dass eine Zeitbestimmung nicht nach äusseren Umständen wie Zusatz von *totus*, sondern nach dem Sinne zu beurtheilen sei. Meinen diejenigen, die nur *noctem hanc totam proximam* gelten lassen, wirklich, dass *nocte hac proxuma* — *hodie* aufhört eine Zeitbestimmung auf die Frage wann? zu sein, wenn 'ganz' hinzutritt? Das wäre ähnlich, wie wenn Jemand *hoc saeculo* darum für unmöglich hielte, weil ein *saeculum* eine recht lange Zeit sei. Ich bleibe dabei, dass 'sicherlich *nocte hac tota proxuma* zu schreiben' ist.

Rud. 1045 fgg. scheint mir nothwendig etwas wie:

*Sério edepol, quámquam volo ego, vós quae voltis, múlieres,  
Métuo, propter vós <vi> ne uxor méa me extrudat aédibus,  
Quae me paelicés obduxe dicet ante oculos suos.*

Die Handschriften haben *quamquam vobis quaevoltis*, ferner *vos ne uxor* und *adduaxisse*. Fleckeisen schreibt: *quamq. vos quae voltis cupio* und: *vos mea uxor ne me extr.*, Ussing: *vobis quae voltis volo* und: *vos ne uxor*, Schöll: *volui, vos quae* und: *Male metuo*, Leo nach Gruter: *vobis <volo> quae, alle adduax.* Zu V. 1046 vgl. Mil. 1124 *vi extrudam foras* allerdings im Gegensatze zu *si voluntate nolet*, zu *obduxe* Merc. 786 *in aedis scorta obductarier*, arg. 6 *eum putat uxor sibi obduxe scortum*.

Rud. 1069 ergänze ich lieber das überlieferte:

*Quó modo | habeás, id refert, iúrene an iniúria*

durch Zusatz von *quod habes* hinter *habeas* ohne *id* als durch Aenderung von *id* in *illud* mit Camerarius, Fleckeisen, Ussing oder *id rei refert* mit Bothe ungefähr gleich schön wie *Quomodon* oder *id mea refert* mit Schöll. *Quod habes* ist keineswegs bloss Versfüllung. Gripus hatte bestritten den Koffer zu haben. Auf die Erwiderung des Trachalio: *Negas, quod oculis video* antwortet Gripus:

*Habeo, non habeo, quid tu me curas, quid rerum geram?*

Nun constatirt Trachalio nochmals die Thatsache, die jener mit den Worten: *habeo, non habeo* hat dahingestellt sein lassen wollen.

Rud. 1090 corrigire ich lieber durch Hinzufügung von *hoc* hinter *obsecro*:

*Unum te obsecro <hó c>, ut te huius cómmiserescat mülteris* als durch *ted*, wie die Herausgeber allgemein, sogar Ussing und Leo, schreiben: *ted huius*. Dass auch Capt. 241 steht *nunc te hóc unum óbsecro* (die Herausgeber mit den Handschriften: *nunc óbsecro te hoc únunum*)<sup>1</sup>, ist unwichtig.

Rud. 1200 lässt sich zufällig die Lücke nicht durch einen erlaubten Hiatus verdecken:

*Iussíque | exire húc servom eius, ut ad forum*

oder auch *exire | húc* oder *sérvom | eius* (so Leo). Fleckeisen und Ussing stellen mit Acidalius um: *eius servom*, Koch schlug vor *servolum eius* (nicht *servo eum eius*), Schöll setzt *propere* hinter *eius* ein. Plautus pflegt bei *exire, egredi, prodire, evocare, proferre, efferre* aus dem Hause *intus* hinzuzusetzen, und da dessen Ausfall hinter *eius* besonders wahrscheinlich ist, schreibe ich: *servom ei<us int>us, út ad forum*.

Meine 'Nachträge' S. 143 kurz hingeworfene Conjectur zu Rud. 1347.

*Tecum hóc habeto támen, ut ut iuraveris*

statt *ubi iuraveris*, wie ich mir einbilde, im Interesse des Plautustextes ausführlicher zu begründen, veranlasst mich die Wahrnehmung, dass man nicht nur mich, sondern auch den Dichter nicht verstanden haben muss. Ussing und Schöll halten den Vers für eine Dittographie von V. 1350:

*Tamen fiet, etsi tú fidem serváveris,*

und letzterer klammert ihn darum ein. Dies ist meiner Meinung nach ein Irrthum. Nachdem Gripus dem Labrax die Verwünschung vorgesprochen hat:

*Si<quid> fraudassis, dic, ut te in quaestu tuo*

*Venus eradicet caput atque aetatem tuam,*

fügt er bei Seite den Wunsch hinzu, dass dieser Fluch nicht bloß unter der angegebenen Bedingung: *si quid fraudassis*, sondern unter allen Umständen, *sive fraudassis sive fidem servaveris* (V. 1350), sich erfüllen möge, d. h. *ut ut iuraveris: Tecum hoc*

<sup>1</sup> V. 240 lautet nach meiner Ansicht: *Aúdio. Et proptérea te, ut memíneris, monco saépius* oder besser *móneo te, ut mem., saépius*, nicht: *saépius ted, ut mem., moneo*.

*habeto* (d. h. *ut Venus te eradicet*), *ut ut iuraveris*. Als Labrax diese Verwünschung nachgesprochen hat:

*Illaec advorsum si quid peccasso, Venus,*

*Veneror te, ut omnes miseri lenones sient,*

begleitet Gripus auch dies mit der vielleicht ebenfalls für sich, möglicherweise aber auch zum Labrax gesprochenen Bemerkung:

*Tamen fiet, etsi tu fidem servaveris.*

Was hier dittographisches sein soll, verstehe ich ebenso wenig wie Ussings ganze Auseinandersetzung. Das überlieferte *ubi* ist weder in temporalem noch in sonst einem Sinne erklärlich, das von Schöll 'duce Muellero' p. XV der kleineren Ausgabe vorgeschlagene *uti* m. E. ebenso wenig.

Stich. 151 fg. (*parasitum*) *mittere ad portum volo,*

*Si quae forte ex Asia navis heri | aut hodie venerit.*

Schade, dass *navis* nicht mit einem Vocal endigt oder hinter *quae* steht; dann hätten wir einen unantastbaren Hiatus in der Diärese mehr. So hat man sich beholfen mit dem Zusatze von *eo* hinter *heri*, Götz mit der falschen Aenderung von *aut* in *vel*. Niemand scheint bemerkt zu haben, dass *heri aut hodie* unverträglich ist mit dem folgenden:

*Nam dies totos apud portum servos unus adsidet;*

*Sed tamen volo intervisi. Propera atque actutum redi.*

Wenn alle Tage vom Morgen bis Abend ein Sklave im Hafen sitzt, um die Ankunft des Erwarteten sogleich zu melden, so hat es keinen Sinn, wenn am Morgen des fraglichen Tages ein expresser Bote geschickt werden soll, um nachzusehen, ob ein Schiff 'gestern oder heute' gekommen ist. Dass 'gestern' keins gekommen ist, hat die Sprechende von dem Sklaven, der gestern *totum diem ad portum adsedit*, gehört, und ein 'heute' im gewöhnlichen Sinne giebt es nicht; denn es ist noch ganz früh am Morgen. Nämlich dem Parasiten, der geholt werden soll zum *intervisere*, ist der Sklave Pinacium zuvorgekommen, der wie alle Tage von seiner Herrin geschickt worden war *ad portum cum luci simul* (V. 364). Dieser erzählt, wie er, als *commodum se sol superabat ex mari*, die *portitores percontatur, ecquae navis venerit ex Asia*. Als diese Frage verneint wird, sieht er grade das ersehnte Schiff einlaufen, erblickt auch selbst seinen Herrn und *huc citus praecurrit* (V. 391), um die frohe Botschaft zu überbringen. Die beabsichtigte, aber, wie wir gesehen haben, vereitelte Sendung des Parasiten kann also unmöglich den Zweck haben zu ermitteln, *ecquae navis heri aut hodie venerit*, sondern

nur, ob nicht ein Schiff in der Nacht gekommen ist. Die Ungeduld der liebenden Gattin ist so gross, dass sie die Zeit nicht abwarten kann, bis der regelmässige Bote voraussichtlich Nachricht bringt. Ich glaube, *aut* ist, wie Rud. 190 aus *sat*, so hier noch leichter aus *huc* verdorben, und, nachdem das geschehen war, stellte sich zu dem *aut hodie* statt des vielleicht schwer lesbaren *noctu* ein *heri* wie von selbst ein. Ich lese also: *noctu huc hodie venerit*, d. h. 'in der heutigen Nacht' wie *hodie vesperi* usw.

Stich. 215 *Prae maerore adeo miser atque aegritudine  
Consénui; paene súm famē | emórtuos*

haben die Herausgeber durch Hinzufügung von *ipsa*, *ipse* und *d* auf zweifache Weise, *famed* und *demortuos*, fortgeschafft. Ich halte den Ausfall von *iam* vor *emortuos* auch um des Sinnes willen für wahrscheinlicher.

Stich. 248 *Rogare iussit te, | ut opere máxumo  
Mecúm simitu ut íres ad sesé domum.*

*G. Ego illo mehercle véro eo quantum potest  
oder illó mēhercle.* Als ich 'Nachträge' S. 52 empfahl *Ego illó tecum hercle, illo* mit den Palatt., hielt ich es für unnötig darauf aufmerksam zu machen, dass die Lesart von *A illuc* statt des gewiss richtigen *illo* vielleicht auch auf *tecum* hinweise, und glaubte, es genüge das Vorhergehende zu citiren, auf das Bezug genommen wird: *Mecum simitu ut íres*. Ich hatte damals noch ungeklärte Vorstellungen über die Beweiskraft von Gründen. Im ersten Verse hat zwar Niemand das *te ut* mit folgendem *ut* für richtig gehalten<sup>1</sup>, sondern man hat *ted hoc, te nunc*, sogar nicht nur wenig wahrscheinlich, sondern zweifellos falsch mit Gruter *temet* geschrieben (*temet* heisst nur 'dich selbst'). Vielleicht ist es der Erwägung werth, ob sich nicht auch *te* (*propere*) *opere máxumo* empfiehlt trotz des Gleichklanges.

Der eine der beiden jungen Ehemänner, Pamphilippus,

<sup>1</sup> Für richtig gehalten hat man nicht nur, sondern meine entgegengesetzte Meinung gemissbilligt über Cic. Att. III 5 *Tantum te oro, ut, quoniam me ipsum semper amasti, ut eodem amore sis*, wo ich so kühn gewesen bin, das zweite *ut* in *nunc* zu ändern. Die von Lehmann ep. sel. I 11 für doppeltes *ut* angeführten Stellen kannte ich nicht nur, sondern kann sie auch, wie ich Rh. Mus. 1898 S. 123 gesagt habe, noch vermehren, u. a. mit Rud. 1256, vermag aber noch heute keine Reue über meinen Mangel an Respect vor der Ueberlieferung zu fühlen. S. auch oben Cas. 512.

wünscht nach der laugen Seefahrt sich zu restauriren. *Impransus ego sum*, sagt er Stich. 533. Der andere, Epignomus, fordert ihn auf: *Abi intro ad me et lava*. Darauf erwidert der erste, er wolle nur erst *deos salutatum atque uxorem* im eigenen Hause vorsprechen. Epignomus: 'Deine Frau ist bei der meinigen eifrig mit der Zurichtung zu unserer Bewirthung beschäftigt'. Die Antwort des Pamphilippus lautet V. 537 nach der allgemein angenommenen Correctur Lachmanns:

*'Optumest; iam istoc morai minus erit; iam ego apud te ero.*

Die Handschriften haben *morae*. Dass dies einfache 'desto weniger lange wird es dauern' nicht erträglich wäre, wird Niemand behaupten, besser aber scheint es mir die auch aus Ter. Andr. 420 bekannte Ausdrucksweise *mora est in aliquo* hier herzustellen: *morae in me minus erit*, d. h. 'dann wirst du auf mich um so weniger zu warten haben'. *Istoc* heisst 'darum, um so' wie Trin. 373, Rud. 1234 usw.

Den Hiatus Stich. 606:

*Nón tu scis, quam | éfflictentur hómines noctu hic in via?*

hat man auf die übliche Weise äusserlich ausgeflickt durch *Nonne, quamde, quantum, ut* statt *quam*, ohne sich, wie es scheint, sonderlich um das wesentliche, den Sinn, zu kümmern. Kommt es denn auf die Art und Weise oder die Stärke an, mit der die Leute insultirt werden? Ich denke, vielmehr auf die Häufigkeit der Fälle, d. h. *quot éfflictentur*, wenn nicht etwa *quantum éfflictetur hominum*.

Stich. 644 kann auch gelautet haben:

*Qui hercle illa <tamen> causa ócius nihilo venit.*

Stich. 718 *Haut tuom istuc est te vereri; eripe ex ore tibias*. Für meine Annahme, dass dies nicht richtig sein kann, spricht erstlich der äussere Umstand, dass *te vereri* mangelhaft verbürgt ist, da cod. B *te uerereri* hat. Dass dies *revereri* heisst (entstanden aus *te vereri* mit überschriebenem *re*), habe ich lange vor Seyffert (Götz-Schöll p. XXI, wo *uereri* verdruckt ist) 'schüchtern vermuthet' 'Prosodie' S. 312. Zweitens ist für mich ebenso wenig lesbar *veréri | éripe* wie *veréri erípe*. Von Skutsch's *vereri. | éripe* mache ich keinen Gebrauch. Drittens ist *tuom est istuc te vereri* meines Wissens kein Latein. Ich kenne wohl *mihí licet me aliquid facere* (Cas. 89), *obicio tibi te fuisse* (Cic. Att. I 16. 10), aber etwas wie *meum est me hoc facere* habe ich weder je gelesen noch halte ich es für möglich, wenn nicht etwa *me in*

dem Sinne von *memet* stehen soll. Endlich können die letzten Worte des Verses m. E. unmöglich so, wie sie die Herausgeber verstanden haben, richtig sein. Das vorhergehende: *Bibe, tibicen* usw. ist an den Flötenbläser gerichtet, *eripe ex ore tibias*, scheint man anzunehmen, auch, der also damit aufgefordert wird sich die Flöte aus dem Munde zu 'reissen'. Aus dem Munde pflegt man doch sonst wohl nur einem anderen etwas zu reissen, sich selbst höchstens einen kranken Zahn oder sonst etwas störendes festsitzendes. Ich glaube, dass diese Worte nicht an den Flötenbläser, der trotz der Zurede: 'Trink, du bist doch sonst nicht blöde' noch immer weiter bläst, sondern an Stichus gerichtet sind: 'Wenn er gar nicht hören will, so reiss ihm mit Gewalt die Flöte aus dem Munde': *eripe ex ore <ei> tibias*; worauf derselbe antwortet: *Ubi illic biberit* —. Die Lücke, die die Handschriften hinter *vereri* haben, soll vielleicht nicht einen Wechsel der redenden, sondern der angeredeten Person andeuten.

Ob man Stich. 771 die von den meisten Herausgebern beibehaltene handschriftliche Lesart lesen soll: *Fac tu hóc modó | St. At tu hóc modo* oder *hóc modo. A't tu | hóc modo*, weiss ich nicht. Ich bin überzeugt, dass, ebenso wie z. B. Most. 571 den Worten *hic homo inanis est* die des anderen entsprechen *Hic homost certe hariolus* und unsrer Vermuthung nach V. 566 *Hic ad me it* und *Hic hilarus est*, so auch an unsrer Stelle auf *Fac tu hoc modo* erwidert wird *At <fac> tu hoc modo*, wenn nicht etwa bloss *Fac tu hoc modo*.

Trin. 157 fg. *Si quíd eo fuerit, cérte illius filiae,*

*Quae míhi mandatast, hábeo, dotem | únde dem.*

Den Hiatus haben diejenigen, die ihn für unzulässig halten, recht wenig überzeugend durch Zusatz von *ei* vor *unde* oder *habeo*, *olim*, *illi*, *inde*, *ab eo*, von *cunde* zu schweigen, beseitigt. Ich denke, *si fuerit* — *habuero* ist wahrscheinlicher.

Trin. 722 *At<que> aliquem ad regem in saginam merus sese coniecit meus.*

Dass hierin *erus* und *si se coniecit* steckt, ist natürlich längst erkannt (Ritschl in der ersten Auflage und Fleckeisen schreiben *quom erus se coniecit*, Leo: *Ad aliq. regem — sese coniciet*); ich weiss aber nicht, warum man es allgemein vorzieht *si erus se* zu stellen statt *erus si se*. Das *merus* für *erus* stammt doch offenbar aus der Nachbarschaft mit *saginam*.

Trin. 1017 fgg. *Quíd, homo nílí, non pudet te? tribusne te poteris Mémoriam esse oblítum? an vero, quía cum frugi | hómínibus*

*Ibi bibisti, qui ab alieno facile cohiberent manus?*

sagt der betrunkene Sklav zu sich selbst. Man hat V. 1018 durch *homonibus* oder Zusätze wie *tu, quiane* herstellen zu können vermeint. Reiz zog *quoniam* statt *quia* vor. Ebenso nahe liegt auch das nicht selten in causalem Sinne gebrauchte *quando*. Ich bin aber soweit davon entfernt dies empfehlen zu wollen, dass ich vielmehr behaupte, der Fehler liegt gerade daran, dass das *quia* — *bibisti* den Schein eines Causalsatzes erweckt hat, wodurch auch Ritschl zu einer gewiss falschen Versumstellung sich hat verleiten lassen, dass vielmehr in *quia* ganz etwas anderes stecken muss. Stasimus kann unmöglich nach dem Grunde fragen, warum er *memoriam oblitus est*, er sagt vielmehr: 'Waren die, mit denen du gezecht hast, etwa Leute, die gestohlenes herausgeben werden? Nein, es waren Cerconicus, Crimus usw. *Quid ego, quod perii, petam?*' Wenn er nun als seine Zechgenossen fünf ganz bestimmte Personen mit Namen nennt, so dürfte die Frage wohl gerechtfertigt erscheinen, ob nicht in dem *quia* steckt *quinque*. Fünf Schufte sind gefährlicher als einer oder zwei.

Trin. 1051 hat sich vermuthlich Plautus nicht entgehen lassen lieber zu sagen:

*Si quoi mutuom quid dederis, fit pro proprio proditum als perditum.*

Trin. 1089 fg.

*nunc hic disperii miser*

*Propter eosdem, quorum causa fui hac aetate exercitus* verräth sich für mich schon dadurch als verdorben, dass nur die Wahl bleibt *fui hac* als Pyrrhichius oder als eine Länge gelten zu lassen, beides m. E. gleich unmöglich. Der Vers würde schwerlich sonst Jemand Anlass zu Bedenken gegeben haben, wenn nicht Nonius merkwürdiger Weise aus demselben citirte: *fui hoc aetate exercitus* als Belag für '*aetas masculini*'. Der Gedanke, dass diese thörichte Notiz zurückzuführen sei auf eine Lesart *hoc aetatis*, liegt so nahe, dass es merkwürdig wäre, wenn er nicht vielen gekommen wäre, u. a. auch mir 'Prosodie' S. 391, und doch dürfte dies nicht gut möglich sein. Wenn Bergk 'Beiträge' S. 150 meint, es genüge zur Begründung dafür, dass *aetate* nichts anderes sei als *aetatis*, auf *mage* statt *magis* zu verweisen, so scheint mir das nicht viel anders, als wenn Jemand behauptete, die Form *protinam* für *protinus* genüge zu der Annahme von *asinam* für *asinus*. Leo 'Forschungen' S. 276 fg, giebt nun Bergk darin Recht, dass durch das Zeugniß des Nonius '*aetate* = *aetatis* als im 2.—3. Jhrh. in einer Plautusausgabe vorhandene

Schreibweise erwiesen<sup>1</sup>; aber durch eine sehr eingehende Untersuchung über den plautinischen Gebrauch von *hoc, illuc, istuc, quid, id aetatis* und *hac, illa, ista aetate* kommt er zu dem Resultate, dass an unsrer Stelle nur *hac aetate* möglich, also die handschriftliche Lesart beizubehalten sei. Ich bin nun nicht ganz sicher, ob ich seine Ansicht richtig begriffen habe, weil sie mir nämlich so wunderbar erscheint, dass ich lieber an meiner Fassungskraft zweifle. Wenn ich Leo richtig verstehe, so lehrt er, *hoc, illud, istuc, id, quid aetatis* stehe bei Substantiven und Pronominibus, wenn diese fehlten, sei nur *hac* etc. *aetate* richtig, weil jene Ausdrücke so zu sagen adjectivisch, diese adverbial seien. Diese letztere, keineswegs deutlich hervorgehobene Unterscheidung mag im wesentlichen in der Praxis zutreffen. *Hac aetate* ist Zeitbestimmung auf die Frage wann? *hoc aetatis* mag hauptsächlich als attributive Bestimmung eines Namens gebraucht werden<sup>2</sup>. Dass aber die Wahl zwischen den beiden Ausdrucksweisen davon abhängen soll, ob ein *ego* oder dergl. ausdrücklich dasteht oder nicht, das ist doch ganz undenkbar. Heisst etwa *exercitus fui* weniger 'ich bin geplagt' als *ego exercitus fui*? ist es nicht erlaubt *libens feci* statt *libenter* zu sagen, wenn kein *ego* hinzugesetzt ist? Eben-

<sup>1</sup> Ich habe mir oft die für mich natürlich sehr wichtige Frage vorgelegt, woher es kommt, dass mir in der modernen Plautuskritik so viel theils unverständlich, theils unsympathisch ist. Dies ist einer der Fälle, der mir die Antwort besonders deutlich giebt. Leo zieht grosse Schlussfolgerungen aus Schreibweisen wie *mercede* statt *mercedis* Aul. 448, *Hercule* statt *Herculis* Rud. 161, *aetate* statt *aetatis* an unsrer Stelle. Ich finde Aul. 448 nichts zu bemerken als den Ausfall von *pro* hinter *medico* (*pro mercede*, nicht *mercedis*), Rud. 161 ist für mich (wenn es sich überhaupt lohnt den Vers in Betracht zu ziehen) *Hercule* vor *socius* nichts als eine der gewöhnlichsten Verschreibungen. Für das, was Leo aus des Nonius Schreibweise *hoc aetate* für die Kritiker des 2.—3. Jahrhunderts folgert, habe ich gar kein Organ. Kurz die Art von Respect, die man noch immer der Ueberlieferung entgegenbringt, fehlt mir gänzlich. Von anderen trennt mich principielle Verschiedenheit der Ansichten über die Grundsätze der Kritik.

<sup>2</sup> Dass diese Unterscheidung grammatisch unbegründet ist, zeigt die Vergleichung der in dieser Beziehung gleichartigen Ausdrücke wie *hoc noctis, id temporis, quidvis anni*, die gar keine Beziehung zum Nomen haben. Leo giebt sich Mühe S. 277 A. 1 seiner Theorie widersprechendes zu accommodiren, vergeblich. Merc. 972 lässt sich schlechterdings nicht erklären: *te filio amicam eripere istac aetate haud aequom fuerat*, als ob damit die Zeit des *eripere* angegeben werden sollte, sondern nur 'ein so alter Mann wie du'.

so unverständlich ist mir Leo's Unterscheidung von *hoc aetatis* 'auf dieser Stufe der Lebenszeit' von *istac aetate* 'in diesem Lebensalter, sei es Alter oder Jugend'. Die Ausdrücke 'in diesem, in jenem Alter' beziehen sich immer auf eine bestimmte Stufe der Lebenszeit, sei es Alter oder Jugend. *Hac aetate* sagt der Sprechende von sich, *ista* von dem anderen. Ganz verunglückt ist aber der Vergleich mit *hoc noctis* und *hac nocte*. *Hoc noctis* heisst 'zu dieser bestimmten, frühen oder späten, Nachtzeit', gerade wie *id temporis* bei Cicero immer 'zu dieser Tageszeit', d. h. 'schon so früh' oder 'noch so spät' (Philol. XIX S. 327 fg.), *hac nocte* 'in dieser Nacht' im Gegensatz zu einer andern. Der Vergleich würde treffend sein, wenn 'die jetzige Stufe des Lebensalters' sich so von 'das jetzige Lebensalter' unterschiede wie 'diese Stunde der Nacht' von 'diese Nacht', oder wenn jemand, der in einem bestimmten Lebensalter (wie *hac aetate*) etwas thut, nicht immer zugleich ein Mensch von einer bestimmten Altersstufe wäre.

Dass Nonius wirklich *hoc aetate* in seiner Quelle vorgefunden hat und seinerseits unmöglich eine Verwechslung mit *hoc aetatis* vorliegen kann, scheint mir unbestreitbar. Die Annahme, dass Plautus *hac aetate* geschrieben, Jemand dies bewusst in *hoc aetatis* und derselbe oder ein anderer Jemand dies wieder in *hoc aetate* umgesetzt habe, ist für mich ausgeschlossen, wofür ich mir geduldig den Tadel derer gefallen lassen will, die *mage* und *aetate* parallelisiren. Ich bin überzeugt, dass Plautus ebenso wenig *hac aetate* wie *hoc aetate* oder *hoc aetatis* geschrieben hat, und dass des Nonius Zeugniß nur einer der unzähligen Beweise der grenzenlosen Verderbtheit unsres Textes ist. Als ich, spät genug, zu dieser Ansicht gekommen war, habe ich den Ausdruck selbst etwas näher ins Auge gefasst, und das Resultat dieser Besichtigung ist, dass das etwaige (hohe) Alter des Sprechenden (erwähnt wird es sonst nirgends trotz mehrfacher Gelegenheit) hier ganz gleichgültig ist, vielmehr nur der Gegensatz zwischen früher und jetzt in Betracht kommt:

*'Ego miser*

*Mé servavi, sálvos redii, núnc hic díspérii miser*

*Própter eosdem, quórum causa fúeram antehac exércitus.*

Trin. 1108 haben die Handschriften:

*Níl est moracii (moratii) ambula actutum redi.*

Die neueren Herausgeber schreiben sämtlich mit Ausnahme von Leo: *morae. cito ambula*, wie ich glaube, nur um der von Ritschl

angeführten Parallelstelle willen Pseud. 920 *Ambula ergo cito. Immo otiose volo*, die für diejenigen unmöglich viel bestechendes haben kann, die wissen, dass Plautus *ambula* mit *in ius* und *bene* verbindet, sonst immer ohne weiteren Zusatz hat (As. 488, Cure. 240, Pers. 250, 750, Poen. 717, Pseud. 263). Ausserdem hat man noch *nihil ambula, i, i, ambula, i nunc, ambula, quin ambula, morai* und gar *morais* vorgeschlagen. Meine 'Prosodie' S. 670 fg. A. 2 vorgebrachte Conjectur *morae istic; ambula* 'oder ähnl.' würde ich hier nicht erwähnen, wenn mich die stillschweigende Nichtbeachtung derselben von Seiten der Herausgeber davon hätte überzeugen können, dass sie nicht besser wäre als alle anderen. Der Angeredete erhält den Auftrag V. 1103 fgg.:

*Curre in Piraeum atque unum curriculum face.*

*Iubeto Sagarionem, quae imperaverim,*

*Curare, ut efferantur, et tu ito simul.*

Die Fortsetzung: *Solutumst portitori iam portorium* dient mit zur Begründung, warum er sich damit nicht lange aufzuhalten brauche und dem Befehle sich zu beeilen desto besser nachkommen könne. Das vor *actutum redi* stehende *ambula* heisst etwa 'Marsch, vorwärts'. Bei der jetzigen Interpunction (ich hatte a. a. O. noch die frühere falsche zu bekämpfen, ohne zu wissen, dass Geppert bereits die richtige hatte) ist *Nihil est morae* zur Noth zu verstehen: 'Nichts hält (dich) auf' wobei *morae* Genetiv oder Dativ sein kann. Ich glaube, dass es Dativ ist, schon deswegen, weil *aliquid alicui morae est* dem Plautus geläufig, *nihil morae* = *nulla mora*, wenn ich nicht irre, nicht nachweisbar ist. Dass in jener Verbindung ein Dativ der Person, wenn er für das Verständniss nicht nothwendig ist, fortgelassen werden kann, verstände sich auch ohne Beweisstelle (Amph. 972 *faxo haut quicquam sit morae*, nämlich *tibi*) von selbst; dass er aber hier ausgelassen wäre, wo er, wie ich eben sagte, nur eben 'zur Noth' entbehrlich ist, glaube ich erstlich darum nicht, weil er sonst, wenn ich mich nicht täusche, immer zugesetzt ist (Bacch. 224, Mil. 1190, Pers. 86, Rud. 412; cf. Aul. 588. Oben zu Mil. 1279), und ausserdem weil die Spuren der Handschriften noch viel deutlicher als auf *istic* oder gar auf *cito* oder *quin* auf *tibi* hinweisen:

*Nil est morae tibi. 'Ambula, actutum redi.*

Breslau.

C. F. W. Müller.